



3
2018

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

EMPFEHLUNGEN ZUR HERBSTSESSION DER EIDG. RÄTE

10. bis 28. September 2018

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

NATIONALRAT	3
14.422. Pa.Iv. Aeschi. Einführung des Verordnungsvetos.	3
STÄNDERAT	4
16.3797. Mo. Schneeberger. Keine Verwirkung bei der Verrechnungssteuer.	4
16.3055. Mo. Jauslin. Harmonisieren der Zinsen bei Bundessteuererlassen.	5
12.3814. Mo. Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b. Bei Kapitalbezug den Ertragsanteil statt die Kapitaleinlage besteuern.	6
17.3261. Mo. WAK-N. Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen.	7
18.3612. Mo. Ettlín. Finanzmarktaufsicht auf ihren Kernauftrag fokussieren.	8
BEIDE RÄTE	9
18.030. Verrechnungssteuergesetz.	9
18.031. Steuervorlage 17.	10
PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE AUS DEM EJPD	11
16.4017. Mo. Bourgeois. Möglichkeit, die Wiedereintragung in das Handelsregister zu verweigern.	11

14.422. PA.IV. AESCHI. EINFÜHRUNG DES VERORDNUNGSVETOS.

28.9.2018

NATIONALRAT

Die Einführung eines allgemeinen Verordnungsvetos soll dazu dienen den Bundesrat und die Bundesverwaltung zu einer gesetzestreuen Umsetzung von Gesetzen auf Verordnungsstufe anzuhalten.

Am 11. Juni 2014 wurde im Ständerat die parlamentarische Initiative 14.421, «Genehmigung bundesrätlicher Verordnungen durch das Parlament», eingereicht. Diese Initiative verlangt, dass bei jeder Gesetzesverabschiedung das Verordnungsveto explizit vorgesehen werden muss. In der Praxis kommt es aber gelegentlich vor, dass eine Verordnungsbestimmung nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht oder keine genügende gesetzliche Grundlage hat. Thomas Aeschi schlägt deshalb vor ein allgemeines Verordnungsveto einzuführen, welches immer dann ergriffen werden kann, wenn eine Verordnung dem Geist eines Gesetzes zuwiderläuft, sozusagen eine «Notbremse». Dabei soll das Veto von einem Drittel eines Rates ergriffen werden können. Die Frist dafür soll 14 Tage betragen. Mit dem Veto könnte eine Verordnung nur abgelehnt, nicht aber geändert werden. Nachdem die Staatspolitische Kommission des Ständerats (SPK-S) gegenüber einem allgemeinen Verordnungsveto erst skeptisch war, hat sie am 25.08.2016 nun ihre Zustimmung für ein wirksames Instrument gegeben. Die SPK des Nationalrates hat nun eine Vorlage ausgearbeitet, die sich aktuell in der Vernehmlassung befindet.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Nationalrat der parl. Initiative Folge zu geben. Ein Verordnungsveto stellt unserer Ansicht nach eine pragmatische Massnahme zur punktuellen Eindämmung der Regulierungswut dar. Des Weiteren kennt der Kanton Solothurn bereits ein Verordnungsveto.

Chronologie:

16.06.2014	NR	Eingereicht
16.01.2015	SPK-N	Folge gegeben
20.08.2015	SPK-S	Keine Zustimmung
27.04.2016	NR	Folge gegeben
25.08.2016	SPK-S	Zustimmung

STÄNDERAT

16.3797. MO.SCHNEEBERGER. KEINE VERWIRKUNG BEI DER VERRECHNUNGSSTEUER.

→ KONNEXES GESCHÄFT: 18.030 AUF SEITE 9.

10.9.2018

STÄNDERAT

In der Schweiz ansässige, natürliche Personen, welche mit Verrechnungssteuer belasteter Vermögenserträge versteuert haben, jedoch z.B. versehentliche Falschdeklarationen getätigt haben, sollen die Verrechnungssteuer-Rückerstattung erhalten.

Die Grundidee der Verrechnungssteuer bestand darin, als Sicherungssteuer zu wirken. Werden die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte mit den direkten Steuern abgerechnet, so wird die Verrechnungssteuer zurückerstattet. Sie hat damit ihre Sicherungsfunktion erfüllt. Werden hingegen die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte nicht mit den direkten Steuern erfasst, so unterbleibt die Rückerstattung der Verrechnungssteuer und diese wird zur definitiven Belastung. Heute ist gemäss Steuerverwaltung der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt, wenn die Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte erst aufgrund einer Anfrage, Anordnung oder sonstigen Intervention der Steuerbehörde im Zusammenhang mit diesen Einkünften erfolgt. Dies geschieht oft aus einer Problematik heraus, die gerade KMU nicht absehen können, denn die Bewertung ihrer Unternehmenswerte wird manchmal nachträglich durch die

Behörde korrigiert, dies wiederum führt dann zu einem sogenannten «Fehler» in der Deklaration.

Die Anliegen dieser Motion werden im Rahmen des Geschäfts 18.030 (Seite 9 in dieser Ausgabe des POLIT|FLASHs) bereits umgesetzt. TREUHAND|SUISSE verweist daher im Rahmen der Anliegen der Motion Schneeberger auf das Geschäft 18.030.

Chronologie:

29.09.2016	NR	Eingereicht
28.02.2018	NR	Annahme
19.06.2018	WAK-S	Antrag auf Ablehnung weil integriert in Geschäft 18.030

16.3055. MO. JAUSLIN. HARMONISIEREN DER ZINSEN BEI BUNDESSTEUERERLASSEN.

10.9.2018

STÄNDERAT

Gewünscht ist ein allgemeingültiger Verzugs- und Vergütungszins – ein Referenzzinssatz – der fest an die Marktentwicklung angebunden ist.

Ziel des Motionärs wäre, die Zinsen in den Bundessteuererlassen dahingehend zu harmonisieren, dass ein allgemeingültiger Verzugs- und Vergütungszins festgelegt wird. Dabei soll dieser Referenzzinssatz fest an die Marktentwicklung angebunden werden. Als Beispiel nennt er die schwierige Situation der KMU-Betriebe: Ist ein Unternehmen nicht in der Lage, die Steuern pünktlich zu entrichten, wird es doppelt bestraft. Die Verzugszinsen belaufen sich heute auf 3 % (direkte Bundessteuer), 4 % (Mehrwertsteuer) und sogar 5 % (Stempelabgaben, Tabak- und Biersteuer, Verrechnungssteuer, Automobilsteuer). Der Motionär stört sich insbesondere daran, dass der Bund unterschiedlich hohe Verzugszinssätze anwendet, welche zudem komplett von den Marktkonditionen losgelöst sind.

Das Anliegen des Motionärs ist berechtigt. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Bund Verzugszinsen von 5 % verlangt. Dies ist im heutigen Marktumfeld entschieden zu hoch. Ferner hinkt der Vergleich mit dem Privatrecht. Es ist vielfach so, dass Lieferanten und Dienstleister aufgrund der Marktverhältnisse kaum Möglichkeiten haben, Verzugszinsen zu verlangen, weil dadurch intakte Geschäftsbeziehungen belastet würden.

Chronologie:

08.03.2016	NR	Eingereicht
04.05.2016	BR	Beantragt Ablehnung
31.05.2017	NR	Annahme
19.06.2018	WAK-S	Beantragt Annahme

STÄNDERAT

12.3814. MO. STOPP DER STEUERSTRAFE IN DER SÄULE 3B. BEI KAPITALBEZUG DEN ERTRAGSANTEIL STATT DIE KAPITALEINLAGE BESTEUERN.

10.9.2018

STÄNDERAT

Die FDP-Fraktion verlangt Steueranpassungen für die Säule 3b der Altersvorsorge. Wird die Versicherung vorzeitig aufgelöst und das Rentenkapital bezogen, soll dieses nicht pauschal besteuert werden, sondern es soll der effektive Ertragsanteil besteuert werden.

Der Bundesrat wird aufgefordert, das Bundessteuer- (DBG) und das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) dahingehend anzupassen, dass bei den rückkaufsfähigen Rentenversicherungen der Säule 3b die Rückkaufssumme (zu Lebzeiten) und die Prämienrückgewähr (nach dem Todesfall) mit dem tatsächlichen Ertragsanteil besteuert werden (Abkehr von der 40-Prozent-Regel). Heute wird nur der Ertragsanteil mit 40% besteuert, wenn man eine Rente vor der ersten Rentenzahlung zurückkauft. Nach der ersten Zahlung, wird der ganze Rückkauf zu 40% besteuert.

Während sich der Bundesrat mit dem Argument, dass Leistungen von Leibrenten-Versicherungen generell

zu 40% besteuert würden, gegen die Motion stellt, verlangt der Nationalrat eine genaue Abrechnung, statt der pauschalen Annahme und nimmt die Motion an.

TREUHAND|SUISSE befürwortet eine Besteuerung des Ertragsanteils und empfiehlt dem Ständerat die Motion anzunehmen.

Chronologie:

26.09.2012	NR	Eingereicht
14.11.2012	BR	Beantragt Ablehnung
16.09.2014	NR	Annahme
18.06.2018	WAK-S	Beantragt Annahme

STÄNDERAT

17.3261. MO. WAK-N. WETTBEWERBSFÄHIGE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON START-UPS INKLUSIVE VON DEREN MITARBEITERBETEILIGUNGEN.

14.9.2018

STÄNDERAT

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, für die steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen eine attraktive und international wettbewerbsfähige Lösung auszuarbeiten.

Der Bundesrat wird beauftragt, für die steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen eine attraktive und international wettbewerbsfähige Lösung auszuarbeiten. Diese Lösung nimmt die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative von Jacqueline Badran (16.424) «Privilegierte Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen an Start-ups» auf, die die steuerliche Belastung durch Mitarbeiterbeteiligungen bei Startups deutlich reduzieren wollte und die vom Nationalrat 2017 abgelehnt wurde.

Der Bundesrat lehnt die Motion ab, da die Schweiz in einem internationalen Vergleich über ein attraktives Steuerbelastungsniveau verfügt und er bezüglich der steuerlichen Behandlung von Start-up-Unternehmen keinen Handlungsbedarf sieht.

Der Nationalrat hat die Motion in seiner Sitzung vom 14. Juni 2017 angenommen.

Mit dieser Motion wird die Innovationsfähigkeit der Schweiz erhalten und die Standortattraktivität gestärkt. TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Ständerat die Motion anzunehmen.

Chronologie:

03.04.2017	NR	Eingereicht
17.05.2017	BR	Beantragt Ablehnung
14.06.2017	NR	Annahme
19.06.2018	WAK-S	Beantragt Annahme

18.3612. MO. ETTLIN. FINANZMARKTAUFSICHT AUF IHREN KERN-AUFTRAG FOKUSSIEREN.

24.9.2018

STÄNDERAT

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) soll sich wieder auf ihre Kernaufgabe, die Aufsichtstätigkeit, konzentrieren und keine dem Gesetzgeber vorbehaltenen Regelungen (soft law) erlassen.

Die Aufsicht über die Finanzinstitute wie Banken und Versicherungen obliegt der FINMA, wobei diese Aufsicht in der Schweiz in langer Tradition durch entsprechende gesetzliche Regelungen an von den Instituten beauftragte Prüfgesellschaften delegiert wird. Dieses Finanzmarktaufsichtssystem wurde vor und nach der Finanzkrise mehrfach politisch hinterfragt, den neuen Gegebenheiten angepasst und hat sich seitdem bewährt. Die FINMA beabsichtigt nun eine Umstrukturierung des Aufsichtssystems und hat zu diesem Zweck eine Anhörung für ein FINMA-Rundschreiben eröffnet. Damit will die FINMA erwirken, dass Aufsichtstätigkeiten künftig vermehrt direkt durch die FINMA oder durch von ihr eingesetzte Prüfbeauftragte erfolgen. Die Institute würden damit die Autonomie über die Mandatsvergabe verlieren und kleineren Anbietern wäre es kaum mehr möglich die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Dies würde dazu führen, dass nur noch einige wenige (grosse) Prüfgesellschaften tätig wären.

Die Festlegung der Grundzüge des aufsichtsrechtlichen Prüfwesens ist jedoch dem Gesetzgeber vorbehalten. Die FINMA würde somit ein sogenanntes «soft law» schaffen, welches ihre gesetzlich fixierte

Regulierungskompetenz weit überschreitet. Die vorliegende Motion verlangt, dass die Gesetzgebung so angepasst wird, dass die FINMA keine dem Gesetzgeber vorbehaltenen Regelungen (soft law) erlassen kann. Im Gesetz soll zudem klar geregelt werden, was die FINMA materiell-rechtlich mittels Rundschreiben regulieren kann.

Das Anliegen des Motionärs ist berechtigt. Der Aufwand und die Kosten für die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Vorgaben sind seit der Finanzkrise deutlich gestiegen. Gerade kleinere Finanzinstitute können die Kosten weniger gut skalieren und stossen, allein aufgrund der Komplexität und Detaillierung der Regulatorien, rasch an Kapazitätsgrenzen. Damit KMU nicht mit noch grösseren Regulierungskosten konfrontiert werden, empfiehlt TREUHAND|SUISSE die Motion anzunehmen und die Regulierungskompetenz der FINMA einzuschränken.

Chronologie:

15.06.2018	SR	Eingereicht
22.08.2018	BR	Beantragt Ablehnung

18.030. VERRECHNUNGSSTEUERGESETZ.

10.9.2018
20.9.2018

STÄNDERAT
NATIONALRAT

Der Steuerzahler soll die Verrechnungssteuer nachträglich zurückfordern können, sofern die Einkünfte oder Vermögen nicht vorsätzlich verschwiegen wurden. Zudem soll die Rückerstattung auch bei noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren geltend gemacht werden können.

Ende März 2018 hat der Bundesrat die angepasste Vorlage zum Verrechnungssteuergesetz eingereicht. Neu darf der Steuerzahler die Verrechnungssteuer nachträglich zurückfordern, sofern die Einkünfte oder Vermögen nicht vorsätzlich verschwiegen wurden.

Keine Verwirkung der Verrechnungssteuer

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) ist am 25. April 2018 widerstandslos auf die Vorlage des Bundesrats zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes eingetreten. Die WAK-N begrüsst diese Anpassung, beantragt dem Nationalrat jedoch die Frist zur nachträglichen Deklaration auszuweiten. Eine Nachdeklaration soll auch in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs- oder Nachsteuerverfahren möglich sein, statt wie bisher, bis zum Ablauf der Einsprachefrist gegen die Veranlagung, die Einkommens- und Vermögenssteuer betreffend. Nur so werde eine Doppelbelastung durch die Einkommens- und Verrechnungssteuer effektiv verhindert. Weiter strebt die Kommission an, dass die Neuregelung für Ansprüche, die seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind, gelten soll. Im Nationalrat konnte weiter erreicht werden, dass bereits rechtskräftig Veranlagte wieder geöffnet werden und die Rückerstattung geltend machen können.

Auch die WAK-S folgte an ihrer Sitzung vom 19. Juni 2018 bei Artikel 23 Abs. 2 mit 9 zu 3 Stimmen dem

Nationalrat, die Nachdeklarationsfrist für der Verrechnungssteuer unterliegende Vermögenswerte auf noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Veranlagungs- oder Nachsteuerverfahren auszudehnen. Die WAK-S-Mitglieder haben dieses Wiedereröffnen in einem Stichentscheid jedoch abgelehnt. Eine Minderheit des Ständerates hat nach diesem Stichentscheid beantragt, dass diese Rückwirkungsanträge aber trotzdem bei den offenen Fällen per 1.1.2014 gestellt werden können. Die Vorlage wurde von der WAK-S in der Gesamtabstimmung mit 8 zu 2 Stimmen und 1 Enthaltung gutgeheissen.

TREUHAND|SUISSE begrüsst die Stossrichtung der bundesrätlichen Vorlage und empfiehlt dem Ständerat bei der Verwirkung (Art. 23 b 2) der Mehrheit ihrer vorberatenden Kommission zu folgen. Bei den Übergangsbestimmungen (Art. 70d) empfiehlt der Verband der Minderheit zu folgen.

Chronologie:

28.03.2018	NR	Eingereicht	
29.05.2018	NR	Beschluss vom Entwurf	abweichend
19.06.2018	WAK-S	Beschluss vom Entwurf	abweichend

18.031. STEUERVORLAGE 17.

12./20./26./27.9.2018
17./24.9.2018

NATIONALRAT
STÄNDERAT

TREUHAND|SUISSE ist der Ansicht, dass das vom Ständerat verabschiedete Konzept in die richtige Richtung geht, wobei es aber die Klein- und Mittelunternehmen nicht optimal entlastet. Die Wirtschaft braucht jedoch Rechts- und Planungssicherheit, weshalb es das Ziel sein muss, eine mehrheitsfähige Lösung zu präsentieren.

Die WAK-N hat sich an ihrer ersten Sitzung nach der Sommerpause eingehend mit der SV17, resp. dem neuen Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF), wie das Gesetz nach dem Beschluss im Ständerat heisst, beschäftigt. Auch der Nationalrat ist sich der Dringlichkeit der Vorlage bewusst und hat sich bisher eng an den Kurs des Ständerats gehalten. Die Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 3. September zu Ende beraten. Die Vorlage wird nicht in einen Steuer- und einen AHV-Teil aufgeteilt. Auch die Erhöhung des Rentenalters für Frauen findet keinen Eingang in die Vorlage. Auch bei der umstrittenen Dividendenbesteuerung bleibt es dabei, dass auf Bundesebene mindestens 70 Prozent und bei den Kantonen mindestens 50 Prozent besteuert werden.

TREUHAND|SUISSE begrüsst die Bestrebung, dass die Teilbesteuerung der Dividenden von qualifizierte Anteilseigner auf kantonaler Ebene

bei mindestens 50 % belassen wird. Den Kantonen verbleibt so im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb ein grösserer Spielraum. Der Verband ist klar der Ansicht, dass die Steuervorlage 17 für die gesamte Wirtschaft zufriedenstellende Kompromisse bieten soll. Das vom Ständerat verabschiedete Konzept geht in die richtige Richtung, im Wissen darum, dass es aber die Klein- und Mittelunternehmen nicht optimal entlastet. Die Wirtschaft braucht jedoch Rechts- und Planungssicherheit, weshalb es das Ziel sein muss, eine mehrheitsfähige Lösung zu präsentieren.

Chronologie:

07.06.2018	SR	Vom Entwurf abweichender Beschluss
------------	----	------------------------------------

16.4017. MO. MÖGLICHKEIT, DIE WIEDEREINTRAGUNG IN DAS HR ZU VERWEIGERN.

17.9.2018

NATIONALRAT

Die Motion will erreichen, dass VR-, GL-Mitglieder oder Gesellschafter nach einer Verurteilung während einer begrenzten Dauer die Eintragung ins HR verweigert werden kann.

Der Motionär möchte die gesetzlichen Vorgaben schaffen, um verurteilte Gesellschafter die erneute Eintragung ins HR für eine gewisse Zeit verweigern zu können. Konkret geht es ihm um die Tatsache, dass immer mehr juristische Personen Konkurs gehen, ohne dass die Ursachen direkt in einem schlecht eingeschätzten unternehmerischen Risiko liegen würden. Meistens sind diese Unternehmen von einer Einzelperson oder einer kleinen Personengruppe gegründet und schwach kapitalisiert worden. Sie stellen Arbeitskräfte für kurze Anstellungsdauern ein, zahlen Löhne und Sozialversicherungsbeiträge nur teilweise oder gar nicht und kommen ebenso wenig ihren Verpflichtungen gegenüber ihren gewöhnlichen Gläubigern nach. Parallel dazu übertragen Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmitglieder sogar Vermögenswerte der Gesellschaft während deren kurzer Existenzdauer bereits auf einen anderen Rechtsträger, den sie aufbauen oder kurz zuvor ins Handelsregister eingetragen haben. Dadurch berauben sie die Gesellschaften innert Kürze ihrer Substanz und treiben sie in den Konkurs.

In der Folge werden die Gläubiger dieser Gesellschaften nicht entschädigt oder erhalten nur einen sehr bescheidenen Betrag zurück. Auf der Strecke bleiben dabei insbesondere die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Sozialversicherungen, die Steuerbehörden sowie die Kundinnen und Kunden.

Die zum Teil betriebene Praxis, ein Unternehmen Konkurs gehen zu lassen, um im Prinzip genau das gleiche Unternehmen dann weiter zu betreiben, ist tatsächlich stossend. Die Motion ist unseres Erachtens aber nicht zielführend, um ein solches Verhalten zu verhindern. Das Anliegen könnte u.U. diejenigen «bestrafen», die ohne böse Absicht ein Unternehmen liquidieren mussten und hindert damit unter Umständen auch Innovationskraft und Unternehmertum. Die Ausgleichskassen haben zudem in den letzten Jahren vermehrt und strenger Verwaltungsräte und Geschäftsführer persönlich zur Kasse gebeten, wenn AHV-Beiträge nicht bezahlt worden sind.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt daher die Motion abzulehnen.

Chronologie:

14.12.2016	NR	Eingereicht
15.02.2017	BR	Beantragt Ablehnung

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE
Kontakt: kommunikation@treuhandsuisse.ch



Ergänzende Auskünfte:
Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

www.treuhandsuisse.ch

061 976 94 94
079 233 84 80

Erscheinungsweise:
4-5x pro Jahr

Ausgabe 3-18 vom 10.9.2018

**Souhaitez-vous recevoir votre POLIT|FLASH
en français?**

**S'il vous plaît envoyez un courriel à:
communication@fiduciairesuisse.ch**

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.